



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XI. Einige Evangelische Gesandten præpariren sich auf ein Temperament wegen der Endlichen Gegen-Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
August.

2) Item Haupt zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalck, als Gewalthaber des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmund, Römischen König, wider Bürger-Meister und Rath der Stadt Worms und Speyer, und stehet dabey das Speyer geantwortet, lib. O. f. 391. Anno 1432.

1646.
August

3) Eodem lib. O. f. 293. stehet, daß Haupt-Marschalck an statt Kayser Sigmunds, mit vollem Gewalt geladen hat Amt-Meister und Bürger des Raths zu Strasburg.

4) Item in lib. O. fol. 255. stehet, daß Marschalck an statt Kayser Sigmund, Bürger-Meister und Rath zu Maynz geladen hat.

5) Heinrich von Stoffel, Freyherr zu Insingen, als Gewalthaber König ULADISLAI in Pohlen, hat sürgeladen die Stadt Ehingen, Schalklingenberg und Mindelheim, die haben geantwortet, lib. Y. fol. 47. Judicio in Cadolzburg gehalten Fer. 4. post Reminisc. Anno 1433.

6) Merten von Eyb und Conrad Holzinger, an statt und von wegen mit vollem und ganzen Gewalt des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Abbrechten, Römischen Königes, haben sürgeladen Steffen Scheef von Reiß zu Basel, etwan Münz-Meister zu Franckfurth, in Judicio in Nürnberg Fer. 5. ante Martin. Anno 1435. fol. 166. lib. T. und ist daneben geschrieben, daß der Gewalt mit Urtheil als ungnugsam aberkannt seye, Fer. 5. post Invocavit.

7) Ex Registro Z. Es ist ertheilet, daß man dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Römischen König, schreiben soll, daß er den Eolen Wohlgebohrnen Herrn, Leopolden Wedhausen, nicht hofen und esen, sondern ihn meyden soll, als ein Aelter, von Recht; Weil ihn Caug Ottenwalder von Aystädt mit Recht in dis Land-Gerichts-Acht gethan und gebracht hat. Judicio in Gostenhof. Fer. III. post Dominicam Invocavit Anno 40. fol. 45.

§. XI.

Einige Evangelische Gesandten präpariren sich auf ein Temperament wegen der Endlichen Gegen-Erklärung.

Weil nun der Unmuth und die Bedrohung der mehristen Catholicorum in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum sich immer mehr äuserten; So präpariren sich einige Evangelische Gesandten zum voraus auf eine Temperirung der

obgemeldten Endlichen Gegen-Erklärung, massen der Brandenburg-Culmbachische und Würtembergische Gesandte, dießfals ihre ohnvergreiffliche Gedanken, in nachstehenden Aufsatz N. I. verfasseten.

N. I.

Unvorgreifliche Gedanken der Brandenburg-Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten, was bey dem Puncto Gravaminum endlichen in acht zu nehmen, und wie weit zu gehen.

Artic. I. in princ. Weilt Punctus Amnistie in Politicis ein Separat-Werck von dem puncto Gravaminum, auch absonderlich in den 3. Reichs-Collegiis deliberiret worden; Als ist er billig an seinen Ort zu remittiren, und sich auf das Reichs-Bedencken ex parte Evangelicorum zu beziehen.

Artic. 2. Die Clausula finalis Articuli Catholicorum 2. Wie es obvermeldten Religions-Frieden ic. ist ambigua und zu cassiren, wie auch die Verba: Inhalt des Religion-Friedens ic. Weilt sie auch auf den Geislichen Vorbehalt, in dem man doch noch nicht einig, referirt werden kömten. Terminus Anni 1624. wäre endlich, da ein anders nicht zu erhalten, zu belieben, weilt denen hoc

1646. hoc anno exclusis & ante gravatis in nachfolgenden specialiter prospiciert, & 1646.
 August. consequenter mit dem Termino 1621. nichts besonders erhalten, sonder nur Odium August.
 concitirt, zumahlen auch solcher Terminus bereits von Chur-Sachsen, sowohl dem ganzen Collegio Civitatum, auch vielen aus dem Fürstlichen Collegio, also in effectu per Majora approbiret worden.

Clausula vom Pfalz-Grafen Ludwig Philippus wäre Ihme zwar wohl zu gönnen, jedoch aber zu erwarten, wessen sich die Catholischen erklären, die Tractaten aber deswegen nicht zu retardiren ꝛc.

Artic. Catholicorum 3. §. Den Geistlichen Vorbehalt betreffend: kan darum nicht stehen bleiben, weil derselbe hierdurch auch von den Evangelischen confirmiret würde, da solcher jedoch diese 100. Jahr über und bis man sich amicablem vergleichen, auf seinen Werth und Unwerth bleiben zu lassen, dergleichen auch von der folgenden Clausul der Disposition und Ordnung des Vorbehalts zu statuiren.

Alimentatio der umgetretenen Prälaten wäre auf reciprocationem zu stellen, falls nun die Catholischen nicht dazu verstehen wollen, könnte man es diß Orts auch gesehen lassen.

Artic. 4. & 5. Wären bey dem Evangelischen Auffatz zu lassen.

Artic. 6. Ist das Verbum *Indult* etwas nachdenklich und besser, wann an dessen statt *Instrumentum Investituræ* gesetzt würde.

In puncto Voti, Sessionis, Loci, Ordinis, & Directorii förderist Catholischer Resolution zu erwarten, jedoch aber in eventum das Werk nicht zerstoßen zu lassen, sondern eher locum tertium eingehen, daß also gleichsam 2. Geistliche Bäncke eine Catholische und Evangelische zu constituiren.

Wegen des streitigen Directorii mit Salzburg auf einen Reichs-Tag zu remittiren.

Dabenebenst auch zu versuchen wäre, ob Vota & Sessio wegen der Immediat-Güter, so zu Cammer-Gütern eingezogen, ad augendam pluralitatem Votorum zu erhalten.

Art. 7. Bey dem Auffatz zu lassen.

Art. 8. Falls dieser von den Catholischen solcher gestalt nicht acceptiret werden will, omittatur: Doch die Clausulam wegen der von Adel und graduirten Personen zu behalten.

Artic. 9. Wann die Perpetuität nicht zu erhalten, wäre es auf 100. Jahr und endliche Vergleichung gleich den Immediatis zu richten, doch was vor dem Pausischen Vertrag und Religion-Frieden reformiret und eingezogen, den Evangelischen kraft Religion-Friedens in perpetuum zu lassen.

Die letztere Clausul in der Catholischen Auffatz zu cassiren, weil sie alle vorhergehende entweder limitiret oder gar aufhebt.

§. Wegen der Pfandschafften ꝛc. scheint an diesem Ort inconvenient zu seyn, könnte in eventum an andern Ort eingeruckt werden.

Hieher gehdret auch Artic. Catholicorum 12. Da alles ex parte Catholicorum auf Perpetuum gestellt, da es doch æquitate reciproca nicht weiters als auf 100. Jahr zu verstellen. Und gleichwie es bey den Immediat-Stifffern bloß auf possessionis tempus Anni 1621. oder 24. gerichtet, warum nicht ebenmäßig bey den Mediaten darauf zu gehen, argumentando à majori ad minus.

Dritter Theil.

Ær 2

Art.

1646.
August.

Art. 10. Bleibet bey dem Evangelischen Auffas.

1646.
August.

Art. 11. Gleichwie die Catholischen Art. 14. §. In welchen Reichs-Städ-
ten u. setzen, daß es bey selbiger Religion in tempore infinito verbleiben solle, als
wird reciproce ex parte Evangelicorum dergleichen zu behaupten seyn. In
übrigen werden die Städte ihre Nothdurfft selbst in Acht zu nehmen wissen.

Betreffend die Stadt Augspurg in Specie, hat man sich deren billig anzuneh-
men, damit sie völig restituirt werde, der Leuenbergische Vertrag ist vi meruque
& occasione hujus belli erzwungen worden, und weilten es scheint, daß es bloß
ex odio der Augspurgischen Confession geschehen, hat man billig zu collaboriren,
ne sint deterioris conditionis als andere, weilten zumahl zu besorgen, daß wo
man in einem particulariter remittiret, daß per consequens auch in vielen andern
alleshand Limitationes & Exceptiones eingeführet werden möchten, dabey mich
die Chur-Sächsischen berichtet, es hätte sich Herr Graf Trautmansdorff verneh-
men lassen, es solten ihnen ein Kirchen 2. oder 3. eingeräumt werden.

Der ganze §. Und weilten in denen Städten Dünckelspiel u. wäre den
Städten wohl zu gönnen, wann aber durch dergleichen Exceptiones Regula gene-
ralis oder Terminus 1621. oder 24. in Prajudicium Evangelicorum auch in an-
dern Fällen von den Catholischen wolte beschnitten werden, würde es rathamer seyn,
daß man es bey der generali Regula verbleiben lasse, und diese Exception præte-
rire u.

Art. 12. Könnte wohl bey dem Evangelischen Auffas gelassen werden.

Art. 13. Stehet auf eingewandte Intercession und bewegliche Remonstracion
hierzü dienlicher Motiven, immassen auch von den Chur-Sächsischen geschehen, ob
die Kayserliche Majestät zu bewegen, daß sie zum wenigsten etliche Exercitia verstat-
ten möchten.

Art. 14. Gehört ad Artic. 12. und zu einerley Decision, stünde auch zu er-
warten, wohin sich die Catholischen erklären möchten.

Art. 15. Möchte ein Unterscheid zu machen seyn zwischen denen, so Exerci-
tium Religionis tempore Religion-Friedens gehabt, und bis jeso oder 1621. oder
24. hergebracht, oder wo gewisse Concessiones, Vergleiche und anders vorhanden,
sie billig dabey gelassen und nicht beunruhiget werden solten, und wäre ein Unterscheid
zu machen, zwischen den Receptis, die allbereit unter Catholischer Obrigkeit wohn- und
fesshaft & de novo recipiendis, darzu die Evangelischen bevorab in den Reichs-
Städten so wenig als die Catholici verstehen werden, der größte Streit wird seyn de
qualitate Juris Emigrandi, ob es necessarium ut volunt Catholici, oder Volun-
tarium ex sententia Evangelicorum sey, ob es nicht eine Meynung, daß man
endlich geschehen liesse, daß das Necessarium ebenmäßig auf Spatium Seculi und
bis man sich hernacher vergleiche zu richten, damit man sich gleichwohl des Volunta-
rii nicht ganz begeben, doch wäre Jus Emigrandi certis Conditionibus & Clau-
sulis erträglich und leidentlich zu machen, welche aus dem Evangelischen Auffas zu
nehmen.

Art. 16. Weilt der Catholicorum Art. 17. in hoc passu etwas obscur,
als wäre es bey dem Evangelischen Auffas zu lassen.

Art. 17. Ist im Catholischen ganz ausgelassen, bleibt aber bey dem Evangeli-
schen Auffas oder Disposition des Religion-Friedens.

Art. 18. Wäre bey dem Evangelischen Auffas zu lassen, sintemahl der §. in
Catholicorum Art. 18. von den Ehe-Sachen und dergleichen restrictiones an-
nexæ nicht zu acceptiren.

Art. 19. Wann Evangelischer Auffas zu erhalten, wäre es desto besser.

Art.

1646.
August.

Art. 20. Ist nicht dann billig und wenigst die Quæstio An? bey diesen Tractaten zu constituiren, dessen sich Catholici desto weniger zu beschwehren, weiln auf Deputation-Tagen, die Justiz-Sachen und andere Negotia publica tractiret werden, welche einem Theil so wohl als den andern concerniren.

1646.
August.

Art. 21. Bey dem Evangelischen Aufsatz bleiben zu lassen.

Art. 22. Wenn das Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath recht und unpartheylich bestellet, so könnte man des Dritten Dicasterii wohl entrahten, oder außs außs ferste auf einen Reichs-Tag remittiren.

§. XII.

Die Chur-Sächsischen Gesandten von denen übrigen Evangelicis in puncto Gravaminum.

So stimmten auch die Chur-Sächsischen Gesandten, mit den übrigen Evangelicis, in solchem puncto Gravaminum nicht allerdings überein, sondern inclinirten in nachstehender Erklärung, N. I. vielmehr auf der Catholicorum Seiten, worüber die übrigen Evangelischen viel Widerwillen schöpften.

N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Media und Erklärung in puncto Gravaminum, welche sie den Evangelischen zu Münster ausgestellt.

Ad 2. Artic. Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen können nicht sehen, warum man sich mit nachmentlicher Specification der Ferdinandischen Declaration und mit dem Disputat, ob der Geistliche Vorbehalt ein Substantial-Stück des Religion-Friedens sey, länger aufhalten, und den fremden Cronen das arme Vaterland noch weiter zu evisceriren, und in dessen Catholischen und Evangelischen Provinzien sich zu theilen, Anlaß und Gelegenheit geben wolle.

Ad 3. Artic. Höchlich wäre zu wünschen, daß die Vergleichung zwischen den Evangelischen und Catholischen auf eine Perpetuität könnte gerichtet werden, zum Fall es aber nicht zu erhalten, und erst deswegen noch sonderbahre Difficultäten surgehen, oder sich die Tractaten gar zerschlagen solten, wäre denen Evangelischen rathsamer, das Anerbierthen der Catholischen auf 100. Jahr zu acceptiren, als das Werk in Ungewißheit zu lassen, und auf zweiffelhaften Ausgang zu stellen, das ist, wann denen Evangelischen die jeso inhabende oder Anno 1624. ingehabte Güter nun und zu ewigen Zeiten, via facti unangegriffen, sowohl in 100. und mehr Jahren unangespochen verbleiben, daß solches keineswegs auszuschlagen.

Ad 5. Artic. Es würde zu erwegen seyn, wann sonst alle Canonici eines Stiffes der Augspurgischen Confession zugethan, und der Käyser einen Catholischen anzunehmen begehrte, ob diese einige Verlohn lieber zu recipiren als einen Krieg deswegen mit dem Käyser anzufangen sey.

Ad eundem. Dem Römischen Käyser, wann er zumahl einen Augspurgischen Confessions-Verwandten präsentirt, begehren Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit das Jus Primariarum Precum in ihren Stifftern nicht zu verweigern, doch wird auf das Herkommen und wie es in Anno 1624. sich befunden, zu sehen seyn; Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit halten gleichwohl rathsam zu seyn, daß man der Mensium Papalium halber, wie sie in ektlichen Evangelischen Stifftern bis noch in Übung und Herkommen befunden werden möchten, sich mit einander bereden, wie es zu halten, damit nicht endlich die Evangelische Stiffter, wieder die Intention und buchstäblichen Inhalt sowohl des Pragerischen Friedens als jetzigen Vergleichs, durch die vielen Menles Papales mit lauter Papisstischen besetzt und gar wieder zur selbigen Religion gebracht werden.

Fr 3

Ad